



Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 22. Februar 2013

Aufgrund von § 65a LHG hat die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm durch Abstimmung am 29. und 30. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat die Satzung am 19. Februar 2013 genehmigt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

Präambel

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm setzt sich zum Ziel, eine umfassende Repräsentation ihrer Mitglieder zu ermöglichen. In diesem Sinne gründet sie auf dem historischen Miteinander von gelebter Fachschaftsarbeit und universitätsweit gewählten Interessenvertreterinnen.

Sie organisiert dazu eine Plattform, auf der gemeinsame Ziele gefunden und Differenzen erörtert und geklärt werden können, um den vielseitigen Bedürfnissen und Interessen – sowohl der einzelnen Studierenden als auch der gesamten Studierendenschaft – bestmöglich gerecht zu werden und zugleich an der Gestaltung unserer Universität Ulm, sowie der gesamten Gesellschaft mitzuwirken.

§ 1 – Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind alle an der Universität Ulm immatrikulierten Studierenden. Dazu gehören auch beurlaubte Studierende, Zeitstudierende und immatrikulierte Doktoranden.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (3) Sie verwaltet sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität und dieser Organisationssatzung selbst.
- (4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- (2) Ihre Aufgaben sind
 - a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen, insbesondere nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
 - c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - d) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 - e) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 - f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

- (3) Die Studierendenschaft nimmt gemäß der Grundordnung der Universität Ulm an deren Selbstverwaltung teil. Entsprechend § 65a Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes haben ihre Organe insbesondere das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen. Diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 3 – Organe der Studierendenschaft

- (1) Universitätsweite Organe der Studierendenschaft sind
- a) die Vollversammlung;
 - b) das Studierendenparlament als zentrales legislatives Organ;
 - c) der Fachschaftenrat als zentrales Organ zur Vernetzung und Interessenvertretung auf Fächerebene;
 - d) die Studierendenexekutive als exekutives, administratives und repräsentatives Organ; sowie
 - e) der Vermittlungsausschuss und
 - f) die Schlichtungskommission.
- (2) Außerdem entspricht jede Fachbereichsvertretung nach § 9 einem fächerspezifischen Organ der Studierendenschaft.
- (3) Alle Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist oder der Schutz personenbezogener Daten Nichtöffentlichkeit erfordert.
- (4) Jede von einem Organ gewählte Person kann konstruktiv abgewählt werden, dem kann ein Misstrauensantrag vorausgehen.
- (5) Für jedes Organ können mittels Geschäftsordnung weitere Regelungen getroffen werden.

§ 4 – Beschlussfassung von Organen

- (1) Beschlüsse eines Organs werden auf dessen ordentlichen Sitzungen gefasst.
- (2) Ein schriftliches Verfahren ist in Einzelfällen zulässig.
- (3) Ein Organ der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern keine anderen Regelungen vorgesehen sind.
- (4) Nur Mitglieder eines Organs verfügen über ein Stimmrecht im jeweiligen Organ. Dabei hat jede Person nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind in allen universitätsweiten Organen folgende Mehrheiten nötig:
- a) für die Wahl der Studierendenexekutive die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments;
 - b) bei sonstigen Personalentscheidungen die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - c) in allen anderen Fällen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Änderung dieser Satzung und der Ordnungen sind in § 15 geregelt.
- (6) Ein Sondervotum muss auf Verlangen einer oder mehrerer Personen in das Protokoll aufgenommen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organs angezeigt werden. Ein Sondervotum ist schriftlich einzureichen.
- (7) Beschlüsse müssen auf zentraler Ebene zeitnah und mindestens hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine einfache elektronische Übermittlung oder eine Bekanntgabe auf elektronischem Weg ist hierbei zulässig und erwünscht.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum Studierendenparlament und zum Fachschaftenrat sowie das passive Wahlrecht zu den Organen nach § 3 Absatz 1 b) bis d).

Mitglieder der Studierendenschaft, die gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 LHG befristet eingeschrieben sind, sind nicht wahlberechtigt.

- (2) In den Organen nach § 3 Absatz 1 a) bis c) hat jedes Mitglied der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht. Ansonsten haben in den Organen nur deren Mitglieder Rede- und Antragsrecht, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist. Durch die Ausübung dieses Rechts darf die regelmäßige und satzungsgemäße Arbeit der Organe jedoch nicht über einen längeren Zeitraum hinweg maßgeblich behindert werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde aufgrund rechts-, satzungs- oder zweckwidriger Maßnahmen der Organe der Studierendenschaft einzulegen. Näheres regelt § 12 und die Schiedsordnung.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entrichtet zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft semesterweise Beiträge. Näheres regeln § 14 und die Beitragsordnung.

§ 6 – Vollversammlung

- (1) In der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt. Sie dient der Information der Mitglieder und der Herbeiführung von Entscheidungen, die von übergeordneter Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft sind.
- (2) Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 3 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Unterschriftenliste beantragt oder vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sollen die Möglichkeit haben, die Vollversammlung zu besuchen. Das Studierendenparlament arbeitet darauf hin, dass für die Dauer der Vollversammlung alle sonstigen universitären Veranstaltungen unterbrochen werden.
- (5) Die Themen der Vollversammlung müssen in jedem Fall auf der nächsten regulären Sitzung des Studierendenparlamentes behandelt werden.

§ 7 – Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das Studierendenparlament bestimmt in der Regel die Leitlinien für die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft der Universität Ulm. In die Zuständigkeit des Studierendenparlamentes fallen insbesondere:
 - a) Beschlüsse über Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 - b) Beschlüsse in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 - c) Beschluss und Kontrolle des Haushaltes, Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans an Stelle eines Haushaltsplans;
 - d) Beschluss eines Arbeitsprogramms;
 - e) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die das Studierendenparlament direkt unterstützen, sowie Benennung und Aufsicht über deren Mitglieder;
 - f) Wahl und Kontrolle der Mitglieder der Studierendensexekutive sowie Benennung und Kontrolle weiterer direkter Beauftragter des Studierendenparlamentes;
 - g) Meinungsbildung der Studierendenschaft zum Beispiel durch
 - die Organisation von thematischen Veranstaltungen,
 - das Durchführen von Umfragen,
 - das Erarbeiten von Positionspapieren oder
 - die Einberufung einer Vollversammlung;
 - h) Einreichen eines Vorschlages zur Wahl der studentischen Senatorinnen;

- i) Benennung einer Vertreterin, die im Senat gemäß § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes eine beratende Stimme hat;
 - j) Benennung von Vertreterinnen der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende, Einrichtungen und Organe beziehungsweise die Nominierung dieser, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
 - k) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Zuordnung von Studiengängen zu den einzelnen Fachbereichsvertretungen nach § 9 Absatz 3;
 - l) Erlassen, Ändern und Aussetzen von Ordnungen.
- (2) Das Studierendenparlament besteht aus 18 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus
- a) zehn Studierenden, die direkt von der Studierendenschaft gewählt wurden – näheres hierzu regeln § 13 und die Wahlordnung – und
 - b) den zwei amtierenden studentischen Senatorinnen sowie
 - c) sechs Vertreterinnen aus dem Fachschaftenrat entsprechend § 8 Absatz 6.
- (3) Eine studentische Senatorin kann nicht zugleich qua Amt und gemäß Absatz 2 a) dem Studierendenparlament angehören.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlamentes scheiden mit Verlust ihrer Wählbarkeit aus dem Studierendenparlament aus.
- (5) Das Studierendenparlament soll den Beschlüssen der Vollversammlung entsprechen.
- (6) Die Amtsperiode beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 8 – Fachschaftenrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftenrat dient der Koordination der Fachschaften und Fachbereichsvertretungen sowie der Mitsprachemöglichkeit der vorgenannten im Studierendenparlament.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Vernetzung und Koordination der Fachbereichsvertretungen untereinander;
 - b) die Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen den Fachbereichsvertretungen und dem Studierendenparlament;
 - c) das Erarbeiten von Stellungnahmen und Positionen zur Einbringung in das Studierendenparlament und
 - d) das Erstellen von Vorschlägen zur Besetzung der fachbezogenen Universitätsgremien, näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.
- (3) Die Studierenden jeder Fachschaft wählen aus ihrer Mitte sechs Vertreterinnen. Die jeweiligen Vertreterinnen der Fachschaften bilden gemeinsam den Fachschaftenrat. Näheres regeln § 13 und die Wahlordnung.
- (4) Diese sechs Vertreterinnen einer Fachschaft nehmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachbereichsvertretungen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung beziehungsweise § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes auf Fakultätsebene wahr. Insbesondere gilt dies für die Benennung einer zusätzlichen Vertreterin der Studierendenschaft in den entsprechenden Fakultätsrat. Diese Vertreterin hat dort gemäß § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes eine beratende Stimme.
- (5) Die Amtszeit des Fachschaftenrates entspricht der des Studierendenparlamentes.
- (6) Der Fachschaftenrat benennt gemäß § 7 Absatz 2 c) sechs seiner Mitglieder zur Vertretung ins Studierendenparlament. Für diese können Stellvertreterinnen bestimmt werden. Dabei ist zu beachten:
- a) Nimmt eine der entsandten Vertreterinnen nicht an einer Sitzung des Studierendenparlamentes teil, so verfällt ihre Stimme, sofern vom Fachschaftenrat kein Verfahren zur Stellvertretung festgelegt wurde.
 - b) Die Namen der entsendeten Vertreterinnen, eventuellen Stellvertreterinnen sowie das entsprechende Verfahren nach a) sind schriftlich festzuhalten und dem

Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen während der laufenden Amtszeit. Dem Studierendenparlament muss eine Änderung spätestens zu Beginn einer Sitzung mitgeteilt werden, ansonsten gelten diese erst ab der darauffolgenden Sitzung.

- (7) Die sechs Vertreterinnen des Fachschaftenrates sollen im Studierendenparlament die Position des Fachschaftenrates vertreten.
- (8) Mitglieder des Fachschaftenrates, die gleichzeitig Mitglied der Studierendenexekutive sind, dürfen nicht in das Studierendenparlament entsandt werden.

§ 9 – FachbereichSvertretung (FS)

- (1) Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden eine FachbereichSvertretung.
- (2) Derzeit bestehen folgende FachbereichSvertretungen:
 - Biowissenschaften,
 - Chemie,
 - Elektrotechnik,
 - Informatik,
 - Lehramt,
 - Mathematik / Wirtschaftsmathematik,
 - Medizin,
 - Molekulare Medizin,
 - Physik,
 - Psychologie,
 - Wirtschaftswissenschaften und
 - Zahnmedizin.
- (3) Die Zuordnung der Studiengänge zu den FachbereichSvertretungen wird durch Anhang A dieser Satzung auf Grundlage von § 15 Absatz 5 festgelegt, wobei alle Studiengänge zu berücksichtigen sind.
- (4) Aufgabe einer FachbereichSvertretung ist es insbesondere, Studierende der zugeordneten Studiengänge im Studium zu unterstützen und die studentischen Interessen in den entsprechenden Universitätsgremien zu vertreten.
- (5) Jede FachbereichSvertretung trifft ihre Entscheidungen auf einer FS-Sitzung. Sitzungszeit und -ort müssen rechtzeitig und mindestens den Mitgliedern der FachbereichSvertretung bekannt gemacht werden. Aushang an bekanntem Ort, eine einfache elektronische Übermittlung oder eine Bekanntgabe auf elektronischem Weg ist dafür ausreichend.
- (6) FS-Sitzungen sind beschlussfähig, wenn entsprechend Absatz 5 Satz 3 eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder der FachbereichSvertretung anwesend sind.
- (7) Fasst eine FS-Sitzung Beschlüsse, so muss ein entsprechendes Beschlussprotokoll angefertigt und entsprechend der Form der Einladung (Absatz 5 Satz 3) bekannt gemacht werden.
- (8) Eine FachbereichSvertretung kann sich weiterhin eine Geschäftsordnung geben, die weitere und in Bezug auf die FS-Sitzungen andere Regelungen trifft. Diese muss vom Studierendenparlament bestätigt werden.

§ 10 – Studierendenexekutive (StEx)

- (1) Die Studierendenexekutive ist das exekutive, administrative und repräsentative Organ der Studierendenschaft. Sie vertritt deren Interessen, führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments möglichst zeitnah aus und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Sie ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse sowie den Haushalt gebunden.
- (2) Die Studierendenexekutive führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Die Studierendenexekutive besteht aus sieben Personen. Sie wird vom Studierendenparlament gewählt.

- (4) Die Studierendenexekutive hat eine Vorsitzende, die bei der Wahl der Studierendenexekutive durch das Studierendenparlament festgelegt wird.
- (5) Die Mitglieder der Studierendenexekutive dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Studierendenparlaments sein.
- (6) In die Zuständigkeit der Studierendenexekutive fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Studierendenschaft nach Außen;
 - b) Betreuung, Koordination und Entscheidung über die Personalangelegenheiten der Studierendenschaft;
 - c) Angebot direkter Serviceleistungen für die Studierenden;
 - d) Vernetzung mit lokalen, überregionalen und internationalen Studierenden, deren Organisationen und den Organisationen, die mit ihnen direkt in Verbindung stehen;
 - e) Verwaltung der Infrastruktur der Studierendenschaft;
 - f) Wahrnehmung aller rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten der Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments und insbesondere des Haushalts;
 - g) Förderung des kulturellen, sozialen und politischen Lebens an der Universität Ulm. Hierzu gehört insbesondere die Vertretung von Minderheiten, der nachhaltige und umweltbewusste Umgang mit Ressourcen sowie die Förderung sportlicher Belange der Studierendenschaft.
- (7) Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der Studierendenexekutive regelt diese selbst. Sie ist dem Studierendenparlament jederzeit auf Anfrage und beim Ablegen der Rechenschaft anzugeben.
- (8) Jedem Mitglied der Studierendenexekutive steht eine angemessene Aufwandsentschädigung, die im Haushalt – nach Vorgabe der Finanzordnung – festgeschrieben ist, zu.
- (9) Die Vorsitzende der Studierendenexekutive hat auf Sitzungen des Studierendenparlaments Anwesenheitspflicht. Ein anderes Mitglied der Studierendenexekutive kann diese Aufgabe stellvertretend wahrnehmen. Es ist zu gewährleisten, dass auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments ein Mitglied der Studierendenexekutive anwesend ist.
- (10) Referate:
 - a) Die Studierendenexekutive kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich Referate einrichten, die durch Referentinnen besetzt werden müssen.
 - b) Referentinnen werden von der gesamten Studierendenexekutive einvernehmlich benannt und sind dieser rechenschaftspflichtig. Auf Wunsch des Studierendenparlamentes sind die Rechenschaftsberichte eines oder mehrere Referate auf einer Studierendenparlamentssitzung durch die Referentinnen vorzustellen.
 - c) Referentinnen dürfen in ihrem Aufgabenbereich weitestgehend eigenständig arbeiten. Die Studierendenexekutive ist den Referentinnen gegenüber jedoch weisungsbefugt.
 - d) Referate unterstützen die Arbeit der Studierendenexekutive, indem sie an der Weiterentwicklung ihres Aufgabenbereichs aktiv mitwirken.
 - e) Die Studierendenexekutive hat dafür zu sorgen, dass die Referate alle für ihre Tätigkeit notwendigen Arbeitsmaterialien erhalten.
 - f) Die Referentinnen haben zudem das Recht, sich eigenständig und unmittelbar im Namen der Verfassten Studierendenschaft zu informieren.
 - g) Referentinnen arbeiten ehrenamtlich. Besonders zeitaufwendige oder verantwortungsvolle Aufgaben können mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.
- (11) Die Studierendenexekutive tagt als ausführendes Organ in der Regel nicht öffentlich. Sie kann Sachverständige als Gäste zu den Sitzungen laden.
- (12) Um das Recht auf Information nach § 5 Absatz 3 zu ermöglichen, gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Jedes Mitglied eines Organs der Studierendenschaft nach § 3 Absatz 1 b), c) und f) hat das Recht auf den Sitzungen der Studierendenexekutive anwesend zu sein, kann jedoch in zu

begründenden Ausnahmefällen – beispielsweise für Personaldebatten – vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden.

- b) Die Studierendenexekutive bietet Sprechstunden an, in denen die Studierenden die Möglichkeit haben, Anliegen direkt zu besprechen. Die Sprechstunden sollen während der Vorlesungszeit wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit im Durchschnitt mindestens zweiwöchentlich stattfinden.

§ 11 – Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss ist nur für Angelegenheiten zwischen den Organen der Verfassten Studierendenschaft zuständig und kann auch nur von diesen angerufen werden.
- (2) Das Studierendenparlament und die Studierendenexekutive wählen je 2 ihrer Mitglieder in den Vermittlungsausschuss. Dies muss mindestens bei der konstituierenden oder einer der zwei darauf folgenden regulären Sitzungen geschehen, so dass sich eine neue Schlichtungskommission zusammensetzen kann.
- (3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin zu wählen. Auch die Stellvertreterinnen müssen Mitglied des entsendenden Organs sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.
- (4) Bleiben Sitze im Vermittlungsausschuss für mehr als vier Wochen unbesetzt, benennt der Fachschaftenrat Mitglieder aus der Studierendenschaft, um die freien Sitze übergangsweise zu besetzen.
- (5) Der Vermittlungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (6) Anderen Personen ist die Teilnahme an den Sitzungen nur auf Einladung durch den Ausschuss gestattet.
- (7) Nur wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist der Ausschuss beschlussfähig.
- (8) Der Ausschuss erarbeitet Einigungsvorschläge.

§ 12 – Schlichtungskommission

- (1) Beschwerden nach § 5 Absatz 4 sollen erst direkt an das entsprechende Organ herangetragen werden. Kommt es daraufhin zu keiner einvernehmlichen Lösung, soll die Schlichtungskommission angerufen werden. Die Beschwerde ist bei der Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied und jedem Organ der Studierendenschaft angerufen werden.
- (3) Die Schlichtungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
 - a) Einer Vorsitzenden, die nicht Mitglied der Studierendenschaft ist. Sie wird vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagen und muss von der Studierendenexekutive und dem Studierendenparlament bestätigt werden.
 - b) Den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses.
- (4) Finden die Mitglieder des Vermittlungsausschusses innerhalb von vier Wochen keine Vorsitzende, wählt der Fachschaftenrat eine kommissarische Vorsitzende. Diese kann Mitglied der Studierendenschaft sein. Sie leitet die Kommission übergangsweise.
- (5) Ist die Vorsitzende Teil der universitären Verwaltung, sind ihre Aussagen in der Kommission nicht als Aussagen im Namen der Universitätsverwaltung zu verstehen.
- (6) Die Schlichtungskommission bleibt bestehen, bis sich eine neue konstituiert.
- (7) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit einer öffentlichen Anhörung, in der die beteiligten Konfliktparteien Stellung nehmen sollen. Weitere Mitglieder der Studierendenschaft können zur Sache ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Die Schlichtungskommission kann zum Schutz berechtigter Interessen einzelner die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Nach der Anhörung tagt die Schlichtungskommission zusammen mit der Beschwerdeführerin und einem von ihr benannten Beistand nicht öffentlich. Es sind keine Gäste zugelassen.

- (9) Die Vorsitzende fällt nach der Beratung der Schlichtungskommission den Schiedsspruch und macht diesen bekannt. Zum Schutz berechtigter Interessen einzelner kann der Schiedsspruch auch nur in Teilen bekannt gemacht werden.

§ 13 – Wahlen

- (1) Alle unmittelbar zu wählenden Organe werden in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es besteht keine Bindung an bestimmte Wahlbüros.
- (2) Die Wahlen der Studierendenschaft und der akademischen Selbstverwaltung sollen gleichzeitig stattfinden.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft nach § 3 Absatz 1 b) bis f) werden einmal pro Jahr gewählt. Besteht das Studierendenparlament oder der Fachschaftenrat aus weniger als der Hälfte der maximalen Mitgliederzahl, so müssen Nachwahlen des entsprechenden Organs schnellstmöglich angesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden von der gesamten Studierendenschaft gewählt. Es wird Verhältniswahl angewandt, solange es mehr als doppelt so viele Bewerberinnen gibt, wie Mitglieder zu wählen sind. Falls nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mehr als doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber angewendet.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftenrates werden von den Studierenden der jeweiligen Fakultät gewählt. Dabei wird Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber angewandt.
- (6) Für die Sitzverteilung wird das Saint-Laguë-Verfahren angewandt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Wurden wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt, wodurch die Sitzverteilung nicht rekonstruierbar verändert wurde, ist die Wahl in einem zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.
- (8) Die Konstituierung von Studierendenparlament und Fachschaftenrat findet in der Regel kurz nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt, sie übernehmen die Geschäfte aber erst zu Beginn ihrer Amtszeit. Sollte sich eines dieser Organe nicht vor Beginn der eigenen Amtsperiode konstituieren, bleibt das jeweilige Organ der vorigen Amtsperiode bestehen und führt die Geschäfte kommissarisch bis zu einer Neukonstituierung weiter.
- (9) Tritt ein Mitglied eines unmittelbar gewählten Organs zurück, so wird dieser Sitz bei
 - a) Verhältniswahl von der nächsten Nachrückerin des gleichen Wahlvorschlages übernommen. Gibt es auf dem Wahlvorschlag keine Nachrückerin mehr, bleibt der Sitz unbesetzt.
 - b) Mehrheitswahl von der nächsten Nachrückerin übernommen. Gibt es keine Nachrückerin mehr, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (10) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 14 – Beiträge und Finanzen

- (1) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder und weitere dementsprechende Bestimmungen regelt eine Beitragsordnung. Bis zum Inkrafttreten der Beitragsordnung durch Beschluss des Studierendenparlamentes gilt § 16 dieser Satzung.
- (2) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.
- (3) Zu Dokumentationszwecken wird die Höhe und entsprechenden Zeiträume aller erhobenen Beiträge in einem Anhang der Beitragsordnung festgehalten.
- (4) Die Mittelverwendung innerhalb der Studierendenschaft wird auf Grundlage von § 65b Landeshochschulgesetz durch eine Finanzordnung geregelt. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt die Landeshaushaltsordnung entsprechend.
- (5) Für das finanzielle Vermögen der Studierendenschaft ist in der Finanzordnung eine Obergrenze festzulegen.

§ 15 – Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung oder Ordnungen ist nur das Studierendenparlament berechtigt.
- (2) Diese Satzung darf nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (3) Ordnungen dürfen nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (4) Eine Änderung der Satzung oder einer Ordnung ist nur zulässig, wenn die Änderung bei der Einladung zur Sitzung angezeigt wurde und Vorschläge zur Formulierung der geplanten Änderungen mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben wurden.
- (5) Der Fachschaftenrat schlägt die Zuordnung eines Studienganges zu einer Fachbereichsvertretung vor. Der Vorschlag muss vom Studierendenparlament bestätigt werden. Hierfür ist jeweils eine einfache Mehrheit aller Mitglieder ausreichend. Anhang A der Organisationssatzung wird dementsprechend automatisch angepasst.

§ 16 – Erstmalige Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Ulm erhebt für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 von allen immatrikulierten Studierenden einen Mitgliedsbeitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe dieses Beitrags beträgt 19 € pro Semester.
- (2) Fälligkeit:
 - a) Der Beitrag wird jedes Semester zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag der Universität Ulm fällig.
 - b) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Ulm eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.
- (3) Der Beitrag wird nach denselben Maßgaben wie der Verwaltungskostenbeitrag der Universität erlassen.
- (4) Dieser Paragraph und alle Verweise darauf werden mit Inkrafttreten einer Beitragsordnung automatisch gestrichen.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Ulm, 22.02.2013

gez.

Prof. K.-J. Ebeling

Präsident

Anhang A zur Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Ulm

Liste der existierenden Fachbereichsvertretungen einschließlich der zugeordneten Studiengänge:

1. Biowissenschaften:

Diplomstudiengang „Biologie“, Bachelor- und Masterstudiengänge „Biologie“ und „Biochemie“, Masterstudiengang „Pharmazeutische Biotechnologie“

2. Chemie:

Diplomstudiengänge „Chemie“ und „Wirtschaftschemie“, Bachelor- und Masterstudiengänge „Chemie“ und „Wirtschaftschemie“, Bachelorstudiengang „Chemieingenieurwesen“

3. Elektrotechnik:

Diplomstudiengänge „Elektrotechnik“ und „Informationstechnologie“, Bachelor- und Masterstudiengänge „Elektrotechnik“ und „Informationssystemtechnik“, Masterstudiengänge „Communications Technology“ und „Energy Science and Technology“

4. Informatik:

Diplomstudiengänge „Informatik“ und „Medieninformatik“, Bachelor- und Masterstudiengänge „Informatik“ und „Medieninformatik“, Bachelorstudiengang „Software Engineering“

5. Lehramt:

alle mit Staatsexamen abzuschließenden Studiengänge im Lehramt („Biologie“, „Chemie“, „Informatik“, „Mathematik“, „Naturwissenschaft und Technik“ und „Physik“)

6. Mathematik / Wirtschaftsmathematik:

Diplomstudiengänge „Mathematik“ und „Wirtschaftsmathematik“, Bachelor- und Masterstudiengänge „Mathematik“, „Wirtschaftsmathematik“ und „Mathematische Biometrie“, Masterstudiengang „Finance“, Bachelorstudiengang „Computational Science and Engineering“

7. Medizin:

Staatsexamensstudiengang „Humanmedizin“, Masterstudiengang „Advanced Oncology“

8. Molekulare Medizin:

Bachelor- und Masterstudiengang „Molekulare Medizin“

9. Physik:

Diplomstudiengänge „Physik“ und „Wirtschaftsphysik“, Bachelor- und Masterstudiengänge „Physik“ und „Wirtschaftsphysik“, Masterstudiengang „Advanced Materials“

10. Psychologie:

Bachelor- und Masterstudiengang „Psychologie“

11. Wirtschaftswissenschaften:

Diplomstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“, Bachelor- und Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“

12. Zahnmedizin:

Staatsexamensstudiengang „Zahnmedizin“